



Gemeinsam Zeichen setzen!

Blaue Nase hilft® e.V.!

im Kampf gegen Krebs bei Kindern

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Blaue Nase hilft e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Friedensstraße 52-53 in 39326 Wolmirstedt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung verschiedener Initiativen zum Thema Kinderkrebs. Weiterhin ist Aufgabe und Zweck des Vereins in der Region wirksam zu werden und Maßnahmen sowie Einrichtungen zu fördern, die eine wirksame Hilfe für krebskranke Kinder und deren Angehörige bedeuten.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände krebskranker Kinder und deren Angehöriger
 - Sammeln von Geld- als auch Sachspenden
 - Erfüllen von besonderen Wünschen
 - Unterstützung von Maßnahmen für Angehörige krebskranker Kinder, die aufgrund der Situation ihren Job verloren haben
4. Der Verein vertritt die Interessen der Familien mit krebskranken Kindern und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen.
 5. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
 6. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde krebskranker Kinder anzuregen.
 7. Der Verein ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann Berücksichtigung finden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische und fördernde Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung (BO) zu zahlen. Die Beitragsordnung ist die **Anlage 1** der Satzung.
4. Eine Mitgliedschaft in unserem Verein ist für mindestens 1 Jahr gültig, wenn keine fristgerechte schriftliche Kündigung eingeht, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Ende der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen eingehalten werden muss.
- c) Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- d) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. In der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschlussfassung ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Rechnungsprüfung zu beauftragen.
Sollte dies nicht der Fall sein, werden zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Diese werden vom Vorstand bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) die Aufgaben des Vereins,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Höhe des Jahresbeitrages unserer Mitglieder,
 - e) die Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben
5. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
Zur Gültigkeit des Beschlusses, ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
8. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder erforderlich.

§8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender:	Altenburg, Roger
2. Vorsitzenden:	Katja Hickisch
Schatzmeister:	Nadine Hübner
Schriftführer:	Maaß, Sarah
und 3 Beisitzern:	Michael Blume-Kühnast
	Angelika Kühnast
	Norman Hübner
Ehrenmitglied:	Prof. Dr. Uwe Mittler

Vertretungsberechtigt ist im Sinne der Bestimmungen des §26 BGB der 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden wird dieser vertreten durch den 2. Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn es 5 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Der Vorstand berät und beschließt grundsätzlich mündlich. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung keine Ausnahme vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei eiligen Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit der in §7 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Ist die Auflösung des Vereins vollzogen, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so fällt das Vermögen an die „Stiftung Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“ für krebskranke Kinder, Leipziger Straße 44 in 39120 Magdeburg, welche es zu den im Vorsatz genannten Zwecken zu verwenden hat.

Wolmirstedt, 11.08.2019